

PRO VITA

Organ der Bewegung für Menschenrecht auf Leben



Liebe Gesinnungsfreunde!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Oh Gott, schon wieder neue Splitterparteien!
Das wird Ihre verständliche Reaktion sein, wenn Sie dieses Heft durchblättern.

Manche sind noch immer der Meinung, wir sollten uns in bestehenden Parteien wie ÖVP oder FPÖ engagieren, viele wünschen sich die Einheit unter denjenigen, die eigene politische Initiativen gestartet haben. Zu ersterem habe ich schon oft Stellung bezogen und jahrzehntelange Erfahrungen dazu wiedergegeben. Noch einmal kurz zusammengefasst: Ich halte es für völlig sinnlos, Lebensschutz oder den christlichen Begriff von Ehe und Familie über bestehende Parteien verwirklichen zu wollen. Zur sicherlich wünschenswerten (und manchmal auch stattfindenden) Zusammenarbeit zwischen schon bestehenden Gruppen ist zu sagen, daß es ja eigentlich nur darauf ankommen kann, ob eine bestehende oder eine neue Gruppe die Kraft hat, sich bleibend zu etablieren. Als ich im **Jahr 2004** durch Österreich zog, um in Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu erkunden, ob eine politische Initiative einen Sinn hätte und bei meinen Freunden Anklang finde, gab es wie jetzt bereits mehrere vergleichbare Initiativen. Nämlich die Christlich Soziale Arbeitsgemeinschaft (CSA) Martin Humers, eine Christliche Allianz (CA), die ich mit mehreren Freunden im Jahr 1992 gegründet habe

und die Dietmar Fischer als Instrument im Zuge seiner sozial-karitativen Tätigkeit nützt, eine Christlich Soziale Allianz (CSA), die bei einer Europawahl mit dem Spitzenkandidaten Karl von Habsburg angetreten war, und eine Christliche Wählergemeinschaft (CWG), deren Tätigkeit sich in den letzten Jahren auf kurze Aussendungen beschränkte, die manchen inhaltlich gut gefielen. In dieser Situation habe ich ganz bewusst einen Neubeginn gewählt mit klar formulierten Zielen, die in den Schwerpunktthemen ihren Ausdruck fanden, und mit der erklärten Absicht, eine Diskussion zu diesen Themen in die Öffentlichkeit zu tragen, die nach Möglichkeit nie mehr abreißen sollte. Ein vorzügliches Mittel, diese Diskussion zu forcieren, war die Präsenz bei Wahlkämpfen, die naturgegeben zusätzlich früher und später den Einzug in allgemeine Vertretungskörper (Landtage, Nationalrat) bewirken sollte. Ich hatte nie die Absicht, etwa eine Mini-ÖVP mit etwas stärkerer christlicher Ausrichtung als die bestehende zu gründen. Ich wollte keine politische Spielwiese für jeden, der nach der Art des „kleinen Moritz“ Dinge in die Politik einbringen wollte, die ihm halt gerade am Herzen lagen.

Die Gründung der Partei „Die Christen“ war keineswegs leicht. Zuerst gab es lange und intensive Diskussionen über den Namen dieser Partei, dann über das Logo, den ersten Folder und einen mühsamen Weg, zu ersten Mitarbeitern zu kommen. Das Startkapital lieferten die Pro Vita-Mitglieder und Freunde. Ab einem gewissen

Zeitpunkt gab es aber eine stürmische Aufwärtsentwicklung. Die ersten internen Schwierigkeiten setzten ein, als Mitarbeiter merkten, daß es sehr viel leichter war, die in den Schwerpunktthemen formulierte Gesinnung anzunehmen, als sie nach außen zu vertreten. Einige bekamen Angst vor der eigenen Courage und wollten mit jemandem, der die Beseitigung des Fristenlösungsgesetzes geradeheraus als Ziel proklamierte oder von einer „versauten“ Gesellschaft sprach, nichts mehr zu tun haben. Bei der Nationalratswahl 2008 wünschten sich die meisten Mitarbeiter dann nurmehr ein Vorgehen zur Stimmenmaximierung. Sie hatten das ursprüngliche Konzept vergessen oder nie verstanden. Die von mir so apostrophierten „kleinen Moritze“ waren dann vom Ergebnis der Nationalratswahl 2008 fürchterlich enttäuscht. Sie waren zu einer vernünftigen Betrachtungsweise mit Blick auf vergleichbare Mitbewerber nicht fähig. Und so haben sie in meiner Person als Spitzenkandidaten den Sündenbock gesucht. Engste Mitarbeiter haben aus unsachlichen Erwägungen diese Enttäuschung noch eifrig geschürt, und deshalb ist es praktisch bei einem von mir zur Klärung gewünschten außerordentlichen Parteitag **Ende November 2008 in Wels zu einer Spaltung der Partei gekommen.** Die Aufwärtsentwicklung, die die Partei zwischen Juni 2007 und bis zur Nationalratswahl 2008 genommen hat, wurde gestoppt. Und manche meinen, daß die Ereignisse, die dazu geführt haben, von außen gesteuert worden sind. Seither ist nichts Bemerkenswertes mehr geschehen außer einer unnötigen Änderung des Parteinamens. Was ich

zuletzt mitbekommen habe, ist ein Papier zum Lebensschutz mit einem beklagenswert niedrigen Niveau und eine Veröffentlichung zur „Homo“-Ehe, namentlich stammend von Obmann und Obmannstellvertreterin. Dazu ist mir nur das lateinische Sprichwort eingefallen: „Si tacuisses, philosophus mansisses!“ Die für diese Stellungnahme Verantwortlichen haben gar nicht bemerkt, daß sie sich eigentlich für die eingetragene Partnerschaft ausgesprochen haben. Die Neugründungen sind also eine Folge dieser Spaltung.

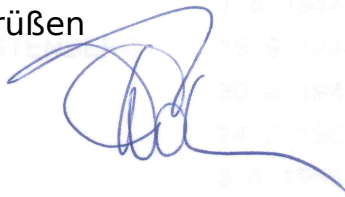
Ich bin mir sicher, daß die Situation keine andere ist als vor vier Jahren. Ob es nun neben zwei CSA, einer CA, einer CWG und einer CPÖ noch eine **Christen-Allianz** gibt, ändert nichts an der Tatsache, daß nur ein inhaltliches Konzept und eine bestimmte Vorgangsweise zu einem bei vernünftiger Betrachtungsweise durchaus respektablen Aufschwung geführt haben, der mit der nunmehrigen CPÖ durch das Abweichen von diesem Weg gestoppt wurde. Deshalb erscheint mir ein Neubeginn geradezu zwingend.

Unter den heutigen Umständen für den echten Lebensschutz einzutreten, erfordert großen Mut, innere Geschlossenheit und Konzentration auf alle Aspekte dieses Problems, weswegen das mit Leuten, die sich eine politische Spielwiese wünschen, nicht zu machen ist. Das selbe gilt für das Eintreten für Ehe und Familie im christlichen Sinn, weil dies ein Kampf gegen Gender-Mainstreaming ist. Letzteres ist

eine EU-Richtlinie, die über unserer Verfassung steht. Bei einem solchen Kampf, der nach menschlichem Ermessen ohnehin nicht zu gewinnen ist bzw. überhaupt sinnlos erscheint, ist jeder gefordert. Jeder sollte aber auch so viel Selbsterkenntnis haben, daß er sich den Platz aussucht, wo er am besten in diesem Sinne wirken kann. Verfolgung, Hohn und Spott zu ernten ist viel wahrscheinlicher als ein Platz an der Sonne. Der Kampf, der hier geführt werden muß, ist etwas für mutige und starke Persönlichkeiten und nichts für solche, die sich nur wichtig machen wollen. Ehrlichkeit und Geschlossenheit sind unabdingbare Voraussetzungen, wenn dieser Kampf überhaupt eine Chance haben soll. Sollten solche Mitstreiter unter den Christen dieses Landes nicht mehr zu finden sein, dann muß ich das auch akzeptieren. Aber ich denke, daß es zumindest noch einmal einen Versuch wert ist.

Ich hoffe sehr, daß ich im nächsten Heft bereits konkrete Informationen geben kann, und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Alfons Adam
(Bundesobmann)

STATUTEN DER POLITISCHEN PARTEI CHRISTEN-ALLIANZ

§ 1

Die politische Partei trägt den Namen „Christen-Allianz“ und hat ihren Sitz in Wien.

Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 2

Zielsetzung ist, dem Christentum als kulturbildender Kraft allgemeine Geltung zu verschaffen. Die Partei hat vier Kernthemen:

a. Ehe und Familie

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Ehe und Familie im hier definierten Sinn auszurichten.

b. Erziehung und Bildung

Der Staat hat zu gewährleisten, daß Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, daß

unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der geistigen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den Schöpfergott ist.

c. Lebensschutz

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Menschen zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägung geben. Unser Ziel ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

d. Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft. Wir wollen die vom Christentum geprägte Kultur unseres Landes erhalten.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihrer Rechte zu berauben, und das gilt in besonderer Weise für das

Recht auf Leben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnern, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

Diese vier Kernthemen haben absolute Priorität in der politischen Arbeit der Partei. Bevor die wesentlichen Zielsetzungen, die sich aus diesen Kernthemen ergeben, in gesellschaftspolitischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht nicht erreicht sind, wird sich die Partei in erster Linie diesen Kernthemen widmen.

§ 3

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandataren und Funktionären;
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigem Vermögen;
- f) Spenden;
- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen.

§ 4

- 1) Mitglieder können physische Personen werden, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Bundespartei Vorstand die Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluß, den der Bundesparteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen aussprechen kann.

§ 5

Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht am Bundesparteitag und in allen regionalen Gliederungen. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- b. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Partei.
- c. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei finanziell unterstützen.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Bundesparteivorstand verliehen.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Bundesparteivorstand festgesetzt.

§ 7

Die Organe der Partei sind:

- a. der Bundesparteitag
- b. der Bundesparteivorstand

- c. der Exekutivausschuß
- d. die Wirtschaftsprüfer
- e. das Schiedsgericht
- f. der Bundesparteiohmann

§ 8

1) Der ordentliche Bundesparteitag findet alle drei Jahre mindestens einmal statt und wird vom Bundesparteivorstand einberufen.

2) Außerordentliche Bundesparteitage können vom Bundesparteiohmann und vom Bundesparteivorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Wirtschaftsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Bundesparteivorstand verlangt. Kommt der Bundesparteivorstand einem solchen Verlangen binnen 2 Monaten nicht nach, so steht das Recht der Ersatzeinberufung dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu, der den außerordentlichen Bundesparteitag auch begehrt hat.

3) Die Bundesparteitage werden mit einer Einberufungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Bundesparteitages zu enthalten.

4) Den Vorsitz am Bundesparteitag führt der Bundesparteiohmann, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste Parteimitglied.

5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Bundesparteitag, stellt seine Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt.

6) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.

7) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a. Beginn und Schluß des Bundesparteitag;
- b. Verzeichnis der Anwesenden;
- c. Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- d. die Tagesordnung;
- e. den allgemeinen Gang der Verhandlung;
- f. Wortlaut der Anträge;
- g. Namen der Antragsteller;
- h. Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- i. das Stimmenverhältnis.

8) Der Bundesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder beschlußfähig.

9) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Jeder Stimmberechtigte kann aber höchstens drei Stimmrechte ausüben.

10) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden und bedürfen im Allgemeinen der überhäftigen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5 Mehrheit zuerkannt wird.

§ 9

Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:

- a. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und des Berichtes über den Rechnungsabschluß;
- b. die Wahl des Bundesparteiochmanns, der Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Wirtschaftsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- c. Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit);

d. Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

§ 10

1) Der Bundesparteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder den Bundesparteiohmann, bis zu drei Ohmann-Stellvertreter und höchstens 30 weitere Vorstandsmittglieder. Diese Personen bilden zusammen den Bundesparteivorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren. Der Vorstand hat allgemein das Recht, Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren.

2) Die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

3) Der Bundesparteivorstand tritt monatlich, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen und ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens fünf von ihnen erschienen sind.

4) Der Bundesparteivorstand faßt seine Beschlüsse mit überhäuftiger Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

6) An den Sitzungen des Vorstandes können die Wirtschaftsprüfer und jene Mitglieder, die der Vorstand ausdrücklich eingeladen hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

7) Der Beschlußfassung durch den Bundesparteivorstand sind insbesondere vorbehalten:

a. Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des

- Rechnungsabschlusses;
- b. Einberufung des ordentlichen Bundesparteitages;
 - c. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer;
 - f. Engagement von ehrenamtlichen oder bezahlten Mitarbeitern;
 - g. Aufstellung von Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
 - h. Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
 - i. Geschäftsordnung;
 - j. Finanzordnung.

§ 11

Der Bundespartei Vorstand hat die Verpflichtung, eine Finanzordnung zu erlassen, die festlegt, über welche Beträge der Kassier von sich aus entscheiden kann, über welche Beträge er nur gemeinsam mit dem Bundesparteiobmann entscheiden kann und über welche Beträge die Beschlussfassung dem Bundespartei Vorstand obliegt.

Der Bundespartei Vorstand ist weiters verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Dem Bundespartei Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

In diesem Sinne obliegt dem Bundespartei Vorstand die Bestellung und Abberufung von Bereichssprechern, die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Parteiakademie. (Deklarative, beispielsweise Aufzählung.)

§ 12

1) Der Bundesparteiohmann vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz im Bundesparteivorstand, im Exekutivausschuß und am Bundesparteitag. Im Verhinderungsfall vertritt den Obmann der erste Obmann-Stellvertreter, ist dieser verhindert der zweite Obmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der dritte Obmann-Stellvertreter. Der Bundesparteiohmann hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages, des Bundesparteivorstandes und des Exekutivausschusses;
- b. die allgemeine Richtlinienkompetenz, wie die in den Statuten festgelegten vier Kernthemen politisch umzusetzen sind und welche politischen Ziele vorrangig verfolgt werden;
- c. die Koordinierung der laufenden Parteiarbeit;
- d. die Beaufsichtigung von Publikationen der Partei;
- e. die Bestellung und Abberufung von Pressesprechern.

2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluß besondere Agenden zugewiesen werden. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist aber jedenfalls ein Generalsekretär (Schriftführer) sowie ein Finanzreferent (Kassier) und deren notwendige Stellvertreter zu bestimmen.

3) Schriftstücke in wichtigen Angelegenheiten, die dem Bundesparteitag oder dem Bundesparteivorstand vorbehalten sind, zeichnet der Bundesparteiohmann oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder einem seiner Stellvertreter.

4) Der Bundesparteivorstand ist berechtigt, ein Sekretariat einzurichten und sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter zu bedienen.

5) Der Bundesparteiohmann hat das Recht, bei einem schweren Verstoß gegen Bestimmungen dieser Statuten oder gegen Parteiinteressen

a. einen Amtsträger zu suspendieren;

b. die sich aus der Parteimitgliedschaft ergebenden Rechte zu suspendieren, also bedingt abzuerkennen.

In beiden Fällen entscheidet darüber der nächste Bundesparteivorstand endgültig.

§ 13

1) Auf jedem ordentlichen Bundesparteitag werden zwei Wirtschaftsprüfer für die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes, also auf drei Jahre, gewählt. Zu Wirtschaftsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden.

2) Den Wirtschaftsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Bundesparteivorstand und dem Bundesparteitag zu berichten.

§ 14

Mitglieder des Bundesparteivorstandes und Wirtschaftsprüfer können vom Bundesparteitag aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

§ 15

- 1) In allen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Parteimitgliedern besteht. Der Vorsitzende soll absolvierter Jurist sein.
- 2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird auf drei Jahre vom Bundesparteitag gewählt, die beiden anderen Richter werden dem Vorstand von den Streitparteien binnen vierzehn Tagen namhaft gemacht, widrigenfalls der Bundesparteivorstand selbst die Nominierung vornimmt. Wird der Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt, worüber er selbst befindet, ernennt der Vorstand einen Ersatzmann, der absolvierter Jurist sein soll.
- 3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 16

- 1) Der Exekutivausschuß besteht aus höchstens zehn Personen, die Mitglieder des Bundesparteivorstandes sein müssen. Er wird vom Bundesparteivorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Funktionsperioden übereinstimmen müssen.
- 2) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens drei anwesend sind. Den Vorsitz führt der Bundesparteiobermann oder einer seiner Stellvertreter.
- 3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Exekutivausschuß ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Bundesparteivorstand

verantwortlich.

5) Der Exekutivausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

6) Der Exekutivausschuß hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundespartei Vorstand übertragen werden;
- b. Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteiobmann zur Entscheidung vorgelegt werden;
- c. Beratung des Bundesparteiobmannes.

§ 17

1) Die Partei kann nur auf einem Bundesparteitag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.

2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Bundesparteitag über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschließen.

§ 18

Diese Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 17 nur mit 4/5 Mehrheit abgeändert werden.

§ 19

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu

unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

§ 20

1) Als regionale Gliederungen sind Landes-, Bezirks- und Gemeindegruppen vorgesehen, die von jenen Mitgliedern gebildet werden, die im jeweiligen Bundesland, im jeweiligen Bezirk oder im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder wählen auf einer namens des Bundesparteivorstandes einberufenen Versammlung einen Vorstand, der zumindest aus drei Personen bestehen muß (Obmann, Schriftführer, Kassier).

2) Die Landesobleute haben Sitz und Stimme im Bundesparteivorstand, die Bezirksobleute haben Sitz und Stimme im Landesparteivorstand und die Gemeindegruppenobleute haben Sitz und Stimme im Bezirksparteivorstand. Die regionalen Gliederungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet Aktivitäten zu setzen, die die Zielsetzungen der Partei fördern, sind dabei aber an die Beschlüsse der Parteiorgane gebunden.

3) Den Landesgruppen wird das Recht und die Möglichkeit eingeräumt, mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes eine Landesorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden, deren Zielsetzungen mit § 2 der Statuten und dem Grundsatzprogramm übereinstimmen müssen. Eine solche Landespartei muß sich eigens konstituieren, Statuten beim Bundesministerium für Inneres hinterlegen und diese in einer periodischen Druckschrift veröffentlichen. Der Bundesparteivorstand darf der Bildung

einer solchen Landespartei nur zustimmen, wenn deren Statuten sinngemäß mit den Bundesstatuten übereinstimmen, wenn in den Landesstatuten dem Bundesparteivorstand das Recht eingeräumt wird, die Landespartei aufzulösen und wenn in den betreffenden Landesstatuten vorgesehen ist, daß dem Bundesparteiohmann Sitz und Stimme im jeweiligen Landesparteivorstand eingeräumt wird.

§ 21

Die Partei als solche und ihre regionalen Gliederungen und Unterorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, als Wahlwerbende Partei (im Sinne bzw. analog § 42 Nationalratswahlordnung) aufzutreten.

OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, 1120 Wien, Schönbrunner Allee 54.

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Maria Anna BÄUMEN, Robert BÄUMEN, Matthias HÄMMERLE, Dr. Günter Franz KOLAR, DDr. Edith PEKAREK, Dr. Georg ROTH, Dr. Karl SCHMIEDECKER, Mirjam SCHMIDT, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Johann WILDE.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3040 Neulengbach 108, Tel. 02772/52844, Fax 02772/54690

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso Mensch ist wie die Geborenen, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.

Statuten

Die Partei

§ 1

- (1) Die politische Partei trägt den Namen „**Die ChristenPartei**“ (DCP) Oberösterreich und hat ihren Sitz in Linz.
- (2) Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (3) Die Partei als solche und ihre regionalen Gliederungen und Unterorganisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, als wahlwerbende Partei (im Sinne bzw. analog § 142 Nationalratswahlordnung) aufzutreten.
- (4) Die Partei ist eine Vereinigung von Christen, die unabhängig von Konfession oder Kirchenzugehörigkeit auf politischer Ebene zusammenarbeiten, geeint durch den Glauben an den dreifaltigen Gott der Bibel und das Bekenntnis von Jesus Christus, dem Herrn.

Stellung der politischen Partei

§ 1a

- (1) Die politische Partei, im folgenden kurz Partei bzw. DCP-OÖ, ist eine selbständige politische Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie behält sich das Recht vor, der Bundesorganisation einer anderen gleichgesinnten Partei als Mitglied beizutreten und als deren Zweigorganisation zu fungieren oder Verträge zur Bildung von politischen Allianzen mit solchen anderen Parteien abzuschließen.

Ziele

§ 2

Zielsetzung ist, dem christlichen Wertesystem in Staat, Recht und Gesellschaft nach den Prinzipien des Gemeinwohls, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität Bedeutung zu verschaffen. Ziel ist also ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage der christlichen Soziallehre. Die Partei steht auf der Basis der 10 Gebote Gottes und hat vier Schwerpunktthemen:

a. Ehe und Familie

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Familien auszurichten.

b. Erziehung und Bildung

Der Staat hat zu gewährleisten, dass Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, dass unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der moralischen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den dreifaltigen Schöpfergott ist.

c. Lebensschutz

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Angehörigen der Gattung Mensch zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägung geben. Unser Ziel ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

d. Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft. Sich von den großen sittlichen und religiösen Kräften der eigenen Geschichte abzuschneiden, ist Selbstaufgabe einer Kultur und einer Nation.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihres Rechtes zu berauben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnen, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglieder können nur physische Personen werden, die sich zum Christentum bekennen und die Ziele der Partei aktiv unterstützen wollen.
- (2) Es gibt Ehrenmitglieder, Stammmitglieder, ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Wer einmal von der Mitgliedschaft zur Partei ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Gremiums, das den Ausschluss ausgesprochen hat, ordentliches Parteimitglied werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

(3) Ordentliche Mitglieder, Stammmitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, sich auch öffentlich zur Partei zu bekennen und für ihre Ziele einzutreten. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an regionalen öffentlichen Veranstaltungen der Partei, die Abgabe einer Unterstützungserklärung für das Antreten der Partei oder ihrer regionalen Gliederungen zu einer Wahl und bei von der Partei unterstützten oder initiierten Aktionen im Rahmen der direkten Demokratie.

(4) Ordentliche Mitglieder, Stammmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Stammmitglieder auch die moralische Pflicht, das Antreten der Partei und ihrer regionalen Gliederungen bei Wahlen durch ihre Kandidatur zu unterstützen.

(5) Wer auch immer als Mitglied, (angestellter) Mitarbeiter oder freier Kandidat für oder durch die Partei eine Funktion ausübt, ist verpflichtet, eine Parteiabgabe in der Höhe von 30 Prozent der daraus bezogenen Einkünfte nach Abzug der Sozialversicherungsabgaben an die Partei abzuliefern. Über eine allfällige Ermäßigung entscheidet der Parteivorstand.

Ordentliche Mitglieder

§ 5

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Parteivorstand die von drei Mitgliedern der Partei unterstützte Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme am Parteitag und den allgemeinen Gremien der regionalen Gliederungen, denen sie angehören. Sie haben das Recht in die Protokolle der Sitzungen dieser Gremien Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Abschriften davon anzufertigen. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss, den der zuständige Parteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) mit 2/3-Mehrheit aussprechen kann.

Stammmitglieder

§ 6

1) Stammmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich zumindest sechs Monate als ordentliches Mitglied kontinuierlich an der Parteiarbeit beteiligt haben. Sie werden vom Parteivorstand durch Beschluss mit 4/5 Mehrheit ernannt.

2) Stammmitglieder haben Sitz und Stimme am Parteitag und den allgemeinen Gremien der regionalen Gliederungen, denen sie angehören. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet und nur sie können zu Mitgliedern des Parteivorstandes, Mitgliedern des Schiedsgerichtes oder zum Präsidenten oder Geschäftsführer der Bildungsakademie gewählt oder ernannt werden.

3) Stammmitglieder sind jederzeit berechtigt, in die Protokolle der Sitzungen des Bundes- oder der Parteitage und des Bundes- oder der Parteivorstände Einsicht zu nehmen, und zwar auch in die Protokolle eventueller Parteitage und -vorstände der Ortsorganisationen, in denen sie nicht wohnen. Soweit nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit eines bestimmten Tagesordnungspunktes beschlossen wurde, dürfen sie auch Abschriften anfertigen.

4) Die Stammmitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss, den der Parteivorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) mit 4/5-Mehrheit aussprechen kann.

5) Mit dem Verlust der Stammmitgliedschaft geht auch die ordentliche Mitgliedschaft verloren.

Ehrenmitglieder

§ 7

1) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Parteivorstandes vom Parteitag mit 2/3-Mehrheit verliehen.

2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Parteitag und dem Parteitag. Weiters haben Sie das Recht, an den Sitzungen aller beschlussfassenden Gremien der Partei und ihrer Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihre gesonderte Ladung zu den Sitzungen ist aber nicht vorgesehen.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Aberkennung, die der Parteitag mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Parteivorstandes wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen (§ 2 Statuten) aussprechen kann.

Sonstige Mitglieder

§ 8

1) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen der Partei. Außerordentliche Mitglieder sind weiters berechtigt, dem Parteitag und den allgemeinen Versammlungen der regionalen Gliederungen mit beratender Stimme beizuwohnen. ihre gesonderte Ladung ist aber nicht vorgesehen.

2) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei durch Gebet, finanziell oder auf andere Weise unterstützen.

Finanzen

§ 9

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandatären und Funktionären (Parteiabgabe);
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigen Vermögen;
- f) Spenden;

- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen, sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;

§ 10

- 1) Der Parteivorstand kann eine Kassen- und Beitragsordnung erlassen, die auch für alle regionalen Gliederungen der Partei Gültigkeit hat.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. die Höhe des für einen besonderen Bedarf zweckgebundenen Zuschlages zum Mitgliedsbeitrag oder zur Parteiabgabe wird vom Parteivorstand festgesetzt und ist im Informationsblatt der Partei zu veröffentlichen. Die Festsetzung wird mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonat wirksam.

Organe und Einrichtungen der Partei

§ 11

- (1) Die Organe der Partei sind:
- a) der Parteitag
 - b) der Parteivorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
- (1) Einrichtungen der Partei, die bei Bedarf durch Vorstandsbeschluß errichtet werden können sind:
- a) der Exekutivausschuß
 - b) der Finanzausschuß
 - c) das Referat für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) das Schiedsgericht
 - e) das Fortbildungsinstitut (Bildungsakademie)
 - f) Themenbezogene Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.

Der Parteitag

§ 12

- 1) Der ordentliche Parteitag tritt mindestens alle drei Jahre einmal zusammen und wird vom Parteivorstand einberufen.
- 2) Außerordentliche Parteitage können vom Parteivorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder, 10 Prozent der Stammmitglieder oder ein Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Parteivorstand verlangen. Kommt der Parteivorstand einem solchen Verlangen binnen 2 Monaten nicht nach, so steht das Recht der Ersatzeinberufung dem Rechnungsprüfer, der bzw. dem an Lebensjahren ältesten Stammmitglied oder ordentlichen Mitglied zu, das den außerordentlichen Parteitag begehrt hat.
- 3) Parteitage werden mit einer Einberufungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen, wobei Telefax oder Email genügen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Parteitages zu enthalten.
- 4) In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, deren Behandlung von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern, drei Stammmitgliedern oder einem Mitglied des Parteivorstandes gewünscht werden. Ein Antrag auf Neuwahl des Parteivorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, der Rechnungsprüfer, des Präsidenten oder des Geschäftsführers der Bildungsakademie oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ist als Antrag auf Enthebung aus der Funktion zu werten.

§ 13

1) Den Vorsitz am Parteitag führt der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Reihe nach ein Stellvertreter, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste anwesende Stammmittelglied.

2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Parteitag, stellt seine Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

3) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied, oder einen Angestellten, oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.

4) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Beginn und Ende des Parteitages;
- b) Verzeichnis der Anwesenden und der vorliegenden Vollmachten;
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- d) die Tagesordnung;
- e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
- f) Wortlaut der Anträge;
- g) Namen der Antragsteller;
- h) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- i) das Stimmenverhältnis.

5) Der Parteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sind zur festgesetzten Zeit weniger als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist mit dem Beginn eine Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Parteitag jedenfalls beschlussfähig. Ein einmal beschlussfähiger Parteitag bleibt bis zu seinem Ende beschlussfähig.

6) Stimmrecht

Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Es kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Jeder Stimmberechtigte kann aber höchstens drei Stimmrechte ausüben.

7) Gültige Beschlüsse

können nur zur Tagesordnung gefasst werden und bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5 - Mehrheit zuerkannt wird.

8) Wahlen

und sonstige Personalentscheidungen finden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt.

§ 14

Dem Parteitag sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre der Partei und des Rechnungsabschlusses der Partei;
- b) die Wahl des Parteivorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes, der Wirtschaftsprüfer, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und des Präsidenten und des Geschäftsführers der Bildungsakademie;

- c) die vorzeitige Abberufung des Parteivorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Parteivorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, der Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und des Präsidenten oder des Geschäftsführers der Bildungsakademie (jeweils mit 2/3 Mehrheit);
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit);
- f) Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

Der Parteivorstand

§ 15

Der Parteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Stammmitglieder den Parteivorsitzenden (Obmann, Obfrau) bis zu zwei Obmann-Stellvertreter und höchstens 10 weitere Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden gemeinsam den Parteivorstand.

§ 16

1) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist jedenfalls ein Generalsekretär / Schriftführer und ein Finanzvorstand / Kassier zu bestimmen. Weitere Funktionen, die einem Vorstandsmitglied zugewiesen werden können, sind: ein oder mehrere Stellvertreter für jede Funktion, ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit, ein Pressesprecher, ein Chefredakteur, ein Internet-Verantwortlicher und ein Standesführer. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluss besondere Agenden, insbesondere die Leitung von Arbeitskreisen zugewiesen werden.

2) Schriftstücke in Angelegenheiten, die dem Parteitag, dem Parteivorstand oder dem Exekutivausschuss vorbehalten sind, zeichnet der Parteivorsitzende gemeinsam mit dem Generalsekretär. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Finanzreferent gemeinsam mit dem Parteivorsitzenden oder dem Generalsekretär. Im Verhinderungsfalle und bei gegebener Dringlichkeit zeichnen deren Stellvertreter, grundsätzlich können Stellvertreter nur bei Verhinderung des ansonsten zuständigen Funktionsträgers tätig werden.

§ 17

1) Der Vorstand hat das Recht weitere Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Parteitag zu kooptieren. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus dem Vorstand aus und kann während dieser Funktionsperiode des Parteivorstandes nicht mehr kooptiert werden.

2) Die Funktionsperiode des Parteivorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 18

1) Der Parteivorstand trifft sich mindestens jährlich zu einer Tagung, in der die Entwicklung und strategische Ausrichtung der Partei besprochen werden. Neben den Mitgliedern des Parteivorstandes nehmen daran jene Personen teil, die vom Parteivorstand ausdrücklich eingeladen werden. Insbesondere können und sollen externe Fachberater beigezogen werden.

2) Der Parteivorstand tritt monatlich, mindestens aber einmal im Quartal, zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder und die Rechnungsprüfer geladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Parteivorstandes erschienen sind.

3) An den Sitzungen des Parteivorstandes können die Rechnungsprüfer und jene Personen, die der Vorstand ausdrücklich eingeladen hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

- 1) Der Parteivorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Der Parteivorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stimme abzugeben, und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Parteivorstandes ihre Stimme tatsächlich abgegeben haben.
- 3) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Beginn und Ende des Parteivorstandes;
 - b) Verzeichnis der Anwesenden;
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
 - f.) Wortlaut der Anträge;
 - f) Namen der Antragsteller;
 - g) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 - h) das Stimmenverhältnis.
- 9) Bei Umlaufbeschlüssen ist das Datum der Beschlussfassung zu protokollieren, wann und wie den einzelnen Vorstandsmitgliedern der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Vorstandsmitglieder ihre Stimme wann abgegeben haben.

§ 20

Der Beschlussfassung durch den Parteivorstand sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Beschluss des alljährlichen Voranschlages
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) Einberufung des Parteitages;
- e) Ernennung und Ausschluss von Stammmitgliedern;
- f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Einrichtung von inhaltlichen Arbeitskreisen;
- h) Geschäftsordnung;
- i) Kassenordnung;
- j) Wahlordnung;
- k) Debattenordnung;
- l) Gerichtsordnung;
- m) Teilnahme an Wahlen.

Der Parteivorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit für sich und seine Ausschüsse sowie für die Arbeitskreise der Partei eine Geschäftsordnung, eine Kassenordnung für die Partei und ihre regionalen Gliederungen, eine Wahlordnung für alle Wahlen der Partei und ihrer regionalen Gliederungen, eine Debattenordnung für alle beschlussfassenden Gremien der Partei und eine Gerichtsordnung für das Parteischiedsgericht.

§ 22

Der Parteivorstand kann alle Angelegenheiten die einem Referat und Ausschuß oder einem einzelnen Mitglied des Parteivorstandes übertragen sind, an sich ziehen. Ist das betreffende Mitglied des Parteivorstandes nicht anwesend, so ist ihm tunlichst noch vor einer Abstimmung Gelegenheit zu einer fernmündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Exekutivausschuss

§ 23

- (1) Der Exekutivausschuss besteht aus dem Parteivorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Finanzreferenten und deren Stellvertretern. Er hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (2) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und zumindest der Parteivorsitzende und der Generalsekretär und der Finanzreferent anwesend oder jeder einzelne durch Stellvertreter vertreten sind. Den Vorsitz führt der Parteivorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Exekutivausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer vom Bundesparteiobmann, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, festgesetzten Frist ihre Stimme abzugeben und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Exekutivausschusses ihre Stimme tatsächlich abgegeben haben.
- (4) Der Exekutivausschuss ist für alle Beschlüsse und Aktivitäten dem Parteivorstand verantwortlich.
- (5) Von den Sitzungen des Exekutivausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Stimmenverhältnis festgehalten sind. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Datum der Beschlussfassung, zu protokollieren, wobei festzuhalten ist, wann und wie den einzelnen Mitglieder des Exekutivausschusses der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Mitglieder des Exekutivausschusses ihre Stimme wann abgegeben haben.

§ 24

Der Exekutivausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteiivorstand übertragen werden;
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bundesparteiivorstandes, deren unverzügliche Entscheidung notwendig ist;
- c) Koordinierung der laufenden Parteiarbeit;
- d) Beaufsichtigung von Publikationen der Partei;
- e) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
- f) Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
- g) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei zugewiesen sind.

Der Finanzausschuss

§ 25

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Finanzreferenten, seinen Stellvertretern, dem Generalsekretär, den Wirtschaftsprüfern, dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und den Finanzreferenten eventueller Landesorganisationen.
- (2) Der Finanzausschuß ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und zumindest der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter, und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Finanzausschuß ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Parteivorstand verantwortlich.
- (4) Der Finanzausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, trifft sich aber zumindest zweimal im Monat.
- (5) Der Finanzausschuß hat ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse des Exekutivausschusses, des Referates für Öffentlichkeitsarbeit und aller Parteifunktionäre, soweit diese finanzielle Auswirkungen auf die Partei, ihre regionalen Gliederungen oder die Bildungsakademie haben. Macht der Finanzausschuß von seinem Vetorecht Gebrauch, so ist die betroffene Entscheidung ausgesetzt und die Angelegenheit dem Bundespartei Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 26

- (1) Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Finanzausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlauf fassen. Ein derartiger Beschluss ist gültig zu Stande gekommen, wenn der Antrag allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde, ihnen Gelegenheit gegeben wurde, zum Antrag Stellung zu nehmen und innerhalb einer vom Finanzreferenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, festgesetzten Frist ihre Stimme abzugeben und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Finanzausschusses ihre Stimme tatsächlich abgegeben haben.
- (3) Von den Sitzungen des Finanzausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Stimmenverhältnis festgehalten sind. Umlaufbeschlüsse sind mit dem Datum der Beschlussfassung, zu protokollieren, wobei festzuhalten ist, wann und wie den einzelnen Mitglieder des Finanzausschusses der Antrag zur Stellungnahme übermittelt wurde, welche Frist für die Stimmabgabe festgesetzt wurde und welche Mitglieder des Finanzausschusses ihre Stimme wann abgegeben haben.

§ 27

Der Finanzausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über alle finanziellen Angelegenheiten;
- b) Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Bundespartei Vorstand übertragen werden;
- c) Finanzierung der Parteiarbeit
- d) Erstellung einer Finanzplanung und des Rechnungsabschlusses;
- e) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für das Sponsoring, den Umgang mit Geld, dem Parteivermögen und der Buchhaltung;

- f) Unterstützung der regionalen Gliederungen der Partei und der Bildungsakademie in allen Fragen der Finanzgebarung;
- g) Überwachung der Finanzgebarung der Partei, ihrer regionalen Gliederungen und der Bildungsakademie auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemässheit.

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit

§ 29

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit kann vom Parteivorstand eingerichtet werden, der auch die Mitglieder und konkrete Aufgaben bestimmt. Die Organisation, Ziele und Aufgaben dieses Referates richten sich ansonsten analog nach den Bestimmungen für den Finanzausschuss. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit. Eine vereinfachte Form dieses Referates stellt die Funktion des Wahlkampfleiters dar, der vom Parteivorstand für Wahlen eingerichtet werden kann.

Der Parteivorsitzende

§ 30

- 1) Der Parteivorsitzende vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz am Parteitag und im Parteivorstand. Der Parteivorsitzende kann keine andere Funktion innerhalb der Partei ausüben.
- 2) Der Parteivorsitzende hat das Recht, bei einem schweren Verstoss gegen Parteiinteressen einen Amtsträger zu suspendieren, worüber der nächste Parteivorstand endgültig entscheidet.
- 3) Die Obmann-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Landesvorsitzenden in allen Angelegenheiten, wobei der Landesvorsitzende ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt. Ein Obmann Stellvertreter kann keine weitere Funktion innerhalb der Partei ausüben.
- 4) Die Obmann-Stellvertreter leiten die inhaltlichen Arbeitskreise zu den Schwerpunktthemen und sind verantwortlich für die politische Aufbereitung ihres Themenbereiches. Der Parteivorsitzende koordiniert die Arbeit der Obmann-Stellvertreter, der Leiter der übrigen inhaltlichen Arbeitskreise und des Präsidenten der Bildungsakademie.

Das Generalsekretariat

§ 31

- 1) Der Generalsekretär (Schriftführer) leitet das Parteisekretariat, wobei er sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter bedienen kann, gegenüber denen er die Dienstgeberfunktionen ausübt. Insbesondere ist die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern seine Aufgabe.
- 2) Im Generalsekretariat werden die Korrespondenz, die Buchhaltung und alle Urkunden der Partei verwahrt. Im besonderen obliegt dem Generalsekretariat die Standesführung im Einvernehmen mit den Parteien.
- 3) Der Generalsekretär ist verantwortlich für alle organisatorischen Belange der Bundespartei und die Zusammenarbeit mit den Landesorganisationen.
- 4) Der oder die Generalsekretär-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Generalsekretär in allen Angelegenheiten, wobei der Generalsekretär ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert.

Der Finanzreferent

§ 32

1) Der Finanzreferent ist verantwortlich für alle finanziellen Belange der Partei. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich der Angestellten und Mitarbeiter des Generalsekretariates bedienen. Er ist zeichnungsberechtigt für die Bankkonten der Partei. Weitere Zeichnungsberechtigungen sind für die Stellvertreter und den Parteivorsitzenden einzurichten.

2) Der Finanzreferent ist zuständig für die Buchführung, die Verwaltung des Parteivermögens, die Akquisition von Sponsoren, Inseraten, Anzeigen und Spenden, die Erstellung der Entwürfe für das Budget und den Rechnungsabschluss, und die Überwachung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3) Alle Rechtsgeschäfte, die eine finanzielle Belastung für die Partei bedeuten, bedürfen ebenso wie jede Ausgabe der Gegenzeichnung durch den Finanzreferenten.

4) Der oder die Kassier-Stellvertreter unterstützen den Finanzreferenten in allen Angelegenheiten, wobei der Finanzreferent ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert, und vertreten ihn im Verhinderungsfalle.

Der Chefredakteur

§ 33

Der Chefredakteur trägt die inhaltliche Verantwortung für Zeitung, Homepage und Email-Newsletter. Er ist zuständig dafür, dass der Zeitplan für die Veröffentlichung eingehalten wird.

Der Pressesprecher

§ 34

Der Pressesprecher erstellt planmässig entsprechend dem Zeitplan und aus aktuellem Anlass Pressemeldungen, wobei darunter sowohl schriftliche Aussendungen als auch Bild- und Tondokumente gemeint sind. Auf Wunsch der Funktionäre bereitet er die Beantwortung inhaltlicher Anfragen vor.

Der Internet-Verantwortliche

§ 35

Der Internet-Verantwortliche ist zuständig für den Internet-Auftritt der Partei. Dazu gehören die Homepage samt Forum, diverse Blogs und die Präsenz auf Internet-Plattformen und Internet-Nachrichtendiensten.

Der Standesführer

§ 36

Der Standesführer ist ein Mitarbeiter des Generalsekretariates und sollte nach Möglichkeit ein Stellvertreter des Generalsekretärs sein. Er ist zuständig für die Führung der Mitgliederlisten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anfragen gemäss § 26 Datenschutzgesetz dürfen nur vom Standesführer beantwortet werden.

Die Bildungsakademie / Fortbildungsinstitut

§ 37

Der Vorstand kann ein Fortbildungsinstitut bzw. eine Bildungsakademie einrichten. Organisation, Ziele und Aufgaben dieses Institutes werden anlässlich der Errichtung vom Parteivorstand bestimmt.

Die Rechnungsprüfer

§ 39

- 1) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer. Zu Rechnungsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, endet aber jedenfalls erst mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Finanzgebarung und die Buchhaltung sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Parteivorstand und dem Parteitag zu berichten.
- 3) Rechnungsprüfer können keine weitere Funktion innerhalb der Partei oder ihrer regionalen Gliederungen ausüben.

Das Schiedsgericht

§ 40

- 1) In allen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, die im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet das Parteischiedsgericht.
- 2) Gegen die Entscheidung des Parteivorstandes, ein Stammmitglied auszuschließen, kann das Stammmitglied das Parteischiedsgericht anrufen, welches endgültig darüber entscheidet.
- 3) Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann das ausgeschlossene Mitglied oder der Parteivorstand, der den Ausschluss ausgesprochen hat, das Parteischiedsgericht anrufen, welches endgültig darüber entscheidet.
- 4) In allen Streitigkeiten zwischen der Partei und Ihren Gliederungen und Einrichtungen entscheidet das Parteischiedsgericht.
- 5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll ein absolvierter Jurist sein und wird auf drei Jahre vom Parteitag gewählt.
- 6) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Streitteile.
- 7) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Schiedsrichter geladen wurden und zumindest drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich.
- 9) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die angefochtene Entscheidung als bestätigt.
- 10) Die Entscheidung samt Begründung ist in einer öffentlichen Verhandlung zu verkünden und anschliessend schriftlich auszufertigen und den Streitteilen und dem Parteivorstand zuzustellen, der sie den Parteimitgliedern gehörig kundzumachen hat. Überstimmte Mitglieder des Schiedsgerichtes haben das Recht, der Entscheidung eine Minderheitsmeinung anzufügen.
- 11) Die Entscheidungen des Parteischiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können aus der Partei ausgeschlossen werden.

Auflösung der Partei

§ 41

- 1) Die Partei kann nur auf einem Parteitag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5-Mehrheit aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Parteitag über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschliessen.

Regionale Gliederungen

§ 42

- 1) Als regionale Gliederungen sind Bezirks-, Gemeinde- und Ortsgruppen vorgesehen, die von jenen Mitgliedern gebildet werden, die im jeweiligen Bezirk oder im jeweiligen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben.
- 2) Die regionalen Gliederungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet Aktivitäten zu setzen, die die Zielsetzungen der Partei fördern, sind dabei aber an die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- 3) Die Bezirksobleute haben Sitz und Stimme im Parteivorstand und die Ortsgruppenobleute haben Sitz und Stimme im Bezirksparteivorstand.

Statutenänderungen

§ 43

Diese Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 41 nur mit 4/5 Mehrheit abgeändert werden.